

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2026

Nr. 2026/1197

Buchegg: Grundwasserschutzzone für die St. Margarethenquelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserschutzzone für die Quelfassung der St. Margarethenquelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg (ehem. Wasserversorgung Schönbürg) als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.

Der Dorfteil Mühledorf besass früher keine zentrale Wasserversorgung und wurde nach der Gründung der Fusionsgemeinde Buchegg an die Grabenöliquelle im Ortsteil Lüterswil-Gächliwil des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg angeschlossen. Die Quelfassung der St. Margarethenquelle (Objekt Nr. 602.220.017 im kantonalen Kataster) befindet sich auf GB Buchegg/Mühledorf Nr. 41 (Brunnstube) und Nr. 176 (Fassungsstrang) und versorgt heute lediglich zwei private Haushalte im Dorfteil Mühledorf. Sie soll in absehbarer Zeit an die Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg angeschlossen werden, um die Autonomie des Zweckverbandes zu erhöhen und den Fremdwassereinkauf zu minimieren.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen (dazu gehören auch Quellen) Grundwasserschutzzone auszuscheiden. Die Quelfassung St. Margarethenquelle besitzt noch keine rechtskräftig ausgewiesene Grundwasserschutzzone. Für die Nutzung der Quelle zu öffentlichen Trinkwasserzwecken ist eine solche zwingend auszuscheiden. Das Nutzungsplanverfahren hierzu ist durch die Standortgemeinde der Grundwasserschutzzone, namentlich die Gemeinde Buchegg, durchzuführen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Grundwasserschutzzone werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

2.1.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Buchegg hat mit Protokoll der 9. Sitzung vom 2. Juni 2025 die Planaufgabe des Schutzzonenendossiers beschlossen, nachdem dieses durch das Amt für Umwelt vorgeprüft und durch die Gemeinde anschliessend bereinigt worden war. Die Publikation der Auflage erfolgte im Azeiger Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt vom 12. Juni 2025. Die Auflage in der Gemeindeverwaltung Buchegg fand in der Zeit vom 12. Juni 2025 bis am 12. Juli 2025 statt. Innert Frist ging eine Einsprache

des Landeigentümers der Parzellen GB Buchegg/Mühledorf Nrn. 148 und 159 ein. Der Gemeinderat Buchegg hat die Einsprache, soweit darauf einzutreten war, im Rahmen des Einspracheverfahrens mit Beschluss (Protokollauszug) zur 13. Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 vollumfänglich abgewiesen und mit dem betroffenen Eigentümer im Anschluss eine gütliche Vereinbarung getroffen. Beim nächstinstanzlich zuständigen Bau- und Justizdepartement ging danach keine Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss ein.

- 2.1.3 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartements nach der Grösse der nutzniessenden Wasserversorgung bemessen. Die Gebühr wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren federführenden und der gleichzeitig nutzniessenden Gemeinde Buchegg in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr dem Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg als Träger der Wasserversorgung weiterverrechnen.

- 2.2 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

- 2.3 Behebung von Konflikten

Innerhalb der Grundwasserschutzzone gibt es aktuell verschiedene Anlagen, welche nicht konform sind mit den Zonenvorschriften der neuen Grundwasserschutzzone und deshalb zu Nutzungskonflikten führen. Die betreffenden Anlagen sind in Art. 4 sowie in den Anhängen Nrn. 3 und 4 des Schutzzonenreglementes (Gefahrenkataster, gefährdungsspezifisches Überwachungsprogramm) und im Konfliktplan zum Schutzzonenplan aufgeführt und mit Massnahmen und Fristen für deren Überwachung, Sicherung oder Aufhebung belegt. Gewisse dieser Massnahmen sind noch vor Inkrafttreten der Grundwasserschutzzone resp. spätestens vor Anschluss der St. Margarethenquelle an das Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg umzusetzen (insb. Massnahmen innerhalb der Schutzzonen S1 und S2). Die Ausführung dieser Massnahmen ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig vor Anschluss der St. Margarethenquelle an das Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu rapportieren.

- 2.4 Gesamtbeurteilung

Die Recht- und Zweckmässigkeit der neuen Grundwasserschutzzone für die Quelfassung St. Margarethenquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die neue Grundwasserschutzzone für die Quelfassung St. Margarethenquelle (Objekt Nr. 602.220.017 im kantonalen Kataster) wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: «St. Margarethenquelle Mühledorf, Schutzzonenplan, Genehmigungsexemplar»; Situation 1:2000; Plan Nr. WV. 186.022.101; Emch + Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn; Datum: 31. August 2023; Rev: 10. Juni 2025

- Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die St. Margarethenquelle»; mit dazugehörigem kommunalen Schutzzonenplan; erstellt durch SolGeo AG Original vom 31. Juli 2024.
- 3.2 Die in Art. 4 sowie in den Anhängen 3 und 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Plans und Reglements umzusetzen. Die Ausführung derjenigen Massnahmen, welche vor Anschluss der St. Margarethenquelle an das öffentliche Trinkwassernetz umzusetzen sind, ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig zu rapportieren.
- 3.3 Als Standortgemeinde ist die Gemeinde Buchegg gemäss § 83 Abs. 3 GWBA und Art. 8 des Schutzzonenreglements für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Reglements in der Schutzzone zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer/-innen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.
- 3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzone der Quelfassung St. Margarethenquelle sind im Grundbuch Buchegg/Mühledorf auf den betroffenen Grundstücken gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements einzutragen resp. nachzuführen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Anmerkung/Mutation im Grundbuch Buchegg.
- 3.5 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 8'830.00 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 8'800.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 8'830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, CM (ad acta 354.035.001 und BauGK 2025-349), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Abt. Boden (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte und Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg, c/o Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Buchegg: Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die St. Margarethenquelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg.»)